

Allgemeine Einkaufsbedingungen des GWAZ für Lieferungen und Werkleistungen (AEBLW – GWAZ) (Stand: Juni 2018)

1 Allgemeines

1.1 Für sämtliche Bestellungen des GWAZ und alle gegenwärtigen und zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen dem GWAZ und seinen Vertragspartnern gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.

1.2 Geschäftsbedingungen der Vertragspartner, die den Bedingungen des GWAZ oder den gesetzlichen Regelungen ganz oder teilweise entgegenstehen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der GWAZ in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Lieferung oder Werkleistung angenommen hat.

1.3 Bestellungen sind nur dann für den GWAZ verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt worden sind.

1.4 Von diesen Bedingungen im Einzelfall abweichende Vereinbarungen, mündliche oder telefonische Bestellungen, Änderungen oder Zusätze sind nur verbindlich, wenn sie durch den GWAZ schriftlich bestätigt werden. Dies gilt insbesondere für Vereinbarungen und Erklärungen durch Beauftragte des GWAZ.

1.5 Daneben gilt für die vertraglichen Beziehungen ausschließlich deutsches Recht.

2 Auftragsumfang und Preise

2.1 Der GWAZ behält sich vor und ist berechtigt, im gesetzlich zulässigen Rahmen, den Auftragsumfang zu verringern oder zu erweitern sowie Änderungen in der Ausführungsart von Geräten und Komponenten vorzunehmen. Sollten sich hierdurch nachweislich notwendige Kostenerhöhungen und/oder Lieferverzögerungen ergeben, ist über einen angemessenen Ausgleich zu verhandeln.

2.2 Die in Bestellungen des GWAZ angegebenen Preise sind Höchstpreise und bleiben auch bei zwischenzeitlich eintretenden Preiserhöhungen verbindlich. Ermäßigt jedoch der Vertragspartner seine Preise bis zum Liefertermin, so wird diese Ermäßigung an den GWAZ weitergegeben.

2.3 Vereinbarte Leistungen sind mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt verbindlich.

3 Bau- und Arbeitsaufträge

3.1 Bei Bauaufträgen gilt zusätzlich zum gesondert angeschlossenen Bauvertrag mit Leistungsverzeichnis und technischen Vorschriften, die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teile A, B und C, in der jeweils bei Angebotsabgabe gültigen Fassung.

3.2 Für Leistungen von Montagen, Instandsetzungen und sonstige Arbeitsleistungen gilt zusätzlich Folgendes: Der Vertragspartner des GWAZ haftet bei der Ausführung aller Arbeiten, auch bei der Ausführung durch seine Beauftragten dafür, dass die, insbesondere für den GWAZ geltenden, Unfall- und Brandverhütungs- sowie Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden.

3.3 Der Vertragspartner des GWAZ haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder seine Beauftragten beim GWAZ oder Dritten verursacht werden. Er stellt den GWAZ von allen Schadenersatzansprüchen Dritter, auch von Anweisungen von Aufsichtsbehörden usw. frei, die dem GWAZ gegenüber im Zusammenhang mit seiner vertraglich geschuldeten Lieferung oder Leistung geltend gemacht werden. Er hat dem GWAZ auf dessen Wunsch die Deckung durch eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

4 Mehrleistungen und Nachträge

4.1 Notwendige Mehrleistungen sind dem GWAZ unverzüglich anzuzeigen. Ein entsprechendes Nachtragsangebot ist umgehend durch den Vertragspartner zu erstellen und an den GWAZ zu übergeben.

4.2 Erst das bestätigte Nachtragsangebot stellt für den Vertragspartner eine gültige Abrechnungsgrundlage gegenüber dem GWAZ dar. Bis zur Bestätigung behält sich der GWAZ Korrekturen an Mengen und Einzelpreisen vor. Wird vor Bestätigung des Nachtragsangebotes mit der Leistungserbringung begonnen, so ist eine Vergütung ausgeschlossen, eine Ausnahme bildet „Gefahr in Verzug“.

5 Gewährleistung

5.1 Der Vertragspartner des GWAZ leistet Gewähr dafür, dass die Vertragsgegenstände der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Die Vertragsgegenstände müssen zudem den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, dem Gerätesicherheitsgesetz und den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen. Die Vertragsgegenstände müssen in einwandfreiem Zustand und frei von irgendwelchen Gebühren, Pfandrechten oder sonstigen Lasten und Rechten Dritter geliefert bzw. eingebaut werden, dürfen den angegebenen Verbrauch nicht überschreiten und müssen eine vereinbarte Leistung erbringen.

5.2 Erfolgen Herstellung und/oder Einbau eines Gegenstandes oder eines Gerätes bzw. einer vollständigen Anlage nach gesondert vereinbartem Plan bzw. Sonderwunsch, leistet der Vertragspartner des GWAZ Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand den vom GWAZ vorgesehenen Zweck erfüllt.

5.3 Die Gewährleistung des Vertragspartners des GWAZ erstreckt sich auch auf die von seinen Unterlieferanten hergestellten Teile bzw. Zulieferungen von Unterlieferanten.

5.4 Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen von Sachen beträgt 24 Monate, beginnend ab der Übergabe bzw. Abnahme in der jeweiligen Betriebsstätte des GWAZ. Sind bei der Lieferung von Sachen Um- oder Einbauten an den Geräten erforderlich, beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre ab Abnahme.

6 Aufmaße und Rechnungslegung bei Bauleistungen

Hier gelten die Regelungen der VOB in der jeweils gültigen Fassung.

7 Zahlungen

7.1 Die Zahlungen des GWAZ erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung ohne Abzug, Skontovereinbarungen sind möglich.

7.2 Ist nach Ablauf von 12 Tagen nach Fertigstellung und Bauabnahme keine Rechnungslegung erfolgt, verlängert sich die Zahlungsfrist auf 40 Tage.

7.3 Bei Mängelrügen ist der GWAZ berechtigt, den dreifachen Betrag der voraussichtlichen Kosten einer Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung bis zur vollständigen mangelfreien Lieferung bzw. Herstellung einzubehalten.

8 Sonstige Bestimmungen

8.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und der Bestimmungen des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Etwa unwirksame Bestimmungen werden durch Neuregelungen, die den gleichen wirtschaftlichen Erfolg als Ziel haben, ersetzt. Entsprechendes gilt für die Regelung von Vertragslücken.

8.2 Sofern Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages dann insoweit nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.3 Erfüllungsort ist die Anschrift der Betriebsstätte, für die die Lieferung oder Leistung bestimmt ist.

8.4 Als Gerichtsstand ist in allen Fällen, und zwar auch für alle zukünftigen Ansprüche aus dem Geschäft einschließlich solcher aus Wechsel, Schecks und anderen Urkunden Guben vereinbart.

